



Satzung

über das Jugendamt

des Landkreises Freudenstadt

vom 13. Dezember 1999 in der Fassung vom 22. Februar 2016

Gliederung

Seite

§ 1	Gliederung und Bezeichnung	3
§ 2	Aufgaben	3
§ 3	Jugendhilfeausschuss	3
§ 4	Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses	4
§ 5	Anhörung des Jugendhilfeausschusses	5
§ 6	Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung	5
§ 7	Inkrafttreten	5

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 298), zuletzt geändert am 8. November 1993 (GBl. S. 657) in Verbindung mit den §§ 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S 1 163), zuletzt geändert am 15. Dezember 1995 (BGBl. I S 1 775) und mit § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Kinder- und Jugendhilfe (LKJHG) vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 109) hat der Kreistag am 13. Dezember 1999 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gliederung und Bezeichnung

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes [(§ 70 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII)]. Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle innerhalb des Landratsamtes. Sie führt die Bezeichnung „Landratsamt – Kreisjugendamt –“.

§ 2 Aufgaben

Das Jugendamt nimmt die Aufgaben nach §§ 8 und 27 des Sozialgesetzbuches, Buch I – Allgemeiner Teil – (SGB I), § 2 in Verbindung mit § 85 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie die ihm aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beratender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LKJHG, § 36 LKrO).
- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, davon
 - a) 9 Mitglieder des Kreistags oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - b) 2 Frauen oder Männer auf Vorschlag der Jugendverbände,
 - c) 2 Frauen oder Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
 - d) 2 Frauen oder Männer auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem der unter Nr. b) und c) genannten Verbände angehören.

- (3) Nicht stimmberechtigte Mitglieder nach § 71 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 LKJHG sind
- a) 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Kirchen,
 - b) 1 Vertreterin oder Vertreter der Schule,
 - c) 1 Vertreterin oder Vertreter des Gesundheitswesens,
 - d) 1 Vertreterin oder Vertreter der Rechtspflege,
 - e) 1 Vertreterin oder Vertreter der Arbeitsverwaltung,
 - f) 1 Vertreterin oder Vertreter der Polizei.
- (4) Die Benennung der in Absatz 3 genannten Mitglieder erfolgt durch die jeweilige entsendende Institution.
- (5) Die erstmalige Bestellung aller Mitglieder erfolgt durch den Kreistag, die während der Wahlperiode notwendig werdende Bestellung von nachrückenden Mitgliedern erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss.

§ 4

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII insbesondere zuständig für die Vorbereitung folgender Angelegenheiten:

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
2. die Jugendhilfeplanung;
3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes;
4. die Vorbereitung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;
5. die Entscheidung über
 - ⇒ die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel;
 - ⇒ die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;

6. den Vorschlag der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

§ 5

Anhörung des Jugendhilfeausschusses

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 LKJHG hat rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe zu erfolgen.

§ 6

Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LKJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LKJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Jugendamt vom 14.12.1992 außer Kraft.

Inkrafttreten der Satzung vom 13. Dezember 1999 am 18. Dezember 1999

Inkrafttreten der Änderung vom 14. Juli 2014 am 1. August 2014

Inkrafttreten der Änderung vom 22. Februar 2016 am 1. Januar 2016 (rückwirkend)